

Satzung der Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung LAGG, ein anderes Frankfurt“
- 2) Sie ist nicht rechtsfähig und wird von dem Verein LAGG e.V., 60313 Frankfurt treuhänderisch verwaltet.
- 3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Frankfurt.

§ 2

Ziele und ihre Verwirklichung

- 1) Stiftungsziel ist die Förderung gemeinnütziger Initiativen und gemeinnütziger Träger in den Bereichen:
 - a) Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte sowie der Förderung des Andenkens an Verfolgte und Kriegsoffer einschließlich der Errichtung von Ehrenmalen und Gedenkstätten, insbesondere durch die Pflege der Grabstätte der Opfer des KZ-Adlerwerke auf dem Frankfurter Hauptfriedhof.
 - b) Volks- und Berufsbildung, Erziehung durch Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr.1 der Abgabenordnung, insbesondere durch die finanzielle Unterstützung des gemeinnützigen Verein Club Voltaire in Frankfurt
 - c) Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung, insbesondere durch die finanzielle Unterstützung des gemeinnützigen Verein „Friedens- und Zukunftswerkstatt e.V. in Frankfurt.
- 2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Organ der Stiftung

- 1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

- 2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 4

Stiftungsrat

- 1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat wird mit Vereinbarung der Stiftungssatzung konstituiert. Zum Zeitpunkt der Gründung der Stiftung sind Mitglieder des Stiftungsrates:

| | Name | Vorname | Anschrift |
|-----|-------|---------|-----------|
| (1) | _____ | _____ | _____ |
| (2) | _____ | _____ | _____ |
| (3) | _____ | _____ | _____ |
| (4) | _____ | _____ | _____ |
| (5) | _____ | _____ | _____ |

- 2) Scheiden Mitglieder des Stiftungsrates aus, so benennen die verbleibenden oder das verbleibende Mitglied neue Mitglieder des Stiftungsrates in der Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder. Verbleibt kein Mitglied, so ist der Treuhänder berechtigt, Mitglieder des Stiftungsrates zu benennen. Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Kompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- 3) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- 4) Beschlüsse des Stiftungsrates werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird vom Treuhänder nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Beschlüsse des Stiftungsrates sollen einmütig erfolgen (einstimmig bei möglichen Enthaltungen). Ist eine solche Einmütigkeit trotz intensiver Bemühungen nicht erreichbar, entscheidet der Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die Sitzungen sind Niederschriften zu erstellen, die den Mitgliedern des Stiftungsrates zeitnah zur Verfügung zu stellen sind.

Wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen

Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszweckes oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Treuhänders.

§ 5

Treuhandverwaltung

- 1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem eigenem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel nach Maßgabe der Beschlüsse des Stiftungsrates und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- 2) Der Treuhänder legt dem Stiftungsrat auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der die Vermögensanlage und die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit berichtet der Treuhänder in angemessener Form über Stiftungsaktivitäten.

§ 6

Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftung des Stifters/ der Stifterin/ der Stifter oder Dritter, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden.

§ 7

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- 1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von Treuhändlern und Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen, der den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts entspricht.
- 2) Treuhänder und Stiftungsrat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Der Treuhänder kann allein die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn das Vermögen der Stiftung einen Betrag in Höhe von 10.000,00 € unterschreitet.

§ 8

Anfall des Stiftungsvermögens

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Club Voltaire, Kleine Hochstraße 5, 60313 Frankfurt, der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung oder für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.